

Republik Österreich BUNDESKANZLERAMT 2 8. Jan. 1966

Z1. 90.334-2/66

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1965, womit die <u>Dienstpragmatik</u>
der Landesbeamten 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. DPL-Novelle
1965).

enga ing terjetah kecamatan kecamatan

ng mengangan digit kecamalan kepada kepada di

zu GZ1.26 ex 1965 vom 17. Dezember 1965 Von Niederösterreich Eing. 28. JAN. 1966

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

Wien.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. Jänner 1966 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1965, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2.DPl-Novelle 1965), gemäß § 3 Abs.1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr.368 vom Jahre 1925 zuzustimmen.

Unbeschadet der hiemit gemäß § 3 Abs.1 des Übergangsgesetzes 1920 erteilten Zustimmung zur Kund-machung des Gesetzesbeschlusses beehrt sich das Bundes-kanzleramt-Verfassungsdienst davon Kenntnis zu geben, daß das Bundesministerium für Finanzen folgende Bemer-kungen zu dem Gesetzesbeschluß mit der Bitte um Weiterleitung bekanntgegeben hat:

"Artikel I Z. 28 der 2. DPL-Novelle 1965 bringt eine Neufassung des § 59 der Dienstpragmatik der niederösterreichischen Landesbeamten. Während Abs.1 sich an den Wortlaut des § 41 Abs.1 Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr.340, anlehnt, wurde für den Abs.2 zine vom § 41 Abs.2 Pensionsgesetz 1965 abweichende

Fassung gewählt. Nach ho. Auffassung wäre auch bei dieser Bestimmung eine Anlehnung an den Wortlaut der vorerwähnten Bestimmung des Pensionsgesetzes 1965 erwünscht.

Zum Wortlaut des § 66 Abs.1 und Abs.6 der nö. Dienstpragmatik wäre zu bemerken, daß bei Übernahme der entsprechenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (§ 8 Abs.2 und § 9 Abs.5) die im Finanz- und Budgetausschuß vorgenommenen Abänderungen keine Berücksichtigung gefunden haben. Es wird - wie in der Regierungsvorlage, betreffend das Pensionsgesetz 1965 - auf "Leistungen aus der Unfallversicherung der öffentlichen Bediensteten" abgestellt, während es sich zur Vermeidung von Unklarheiten als zweckmäßig erwiesen hat, auf die "Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten" abzustellen.

Die im § 71 Abs.2 lit.b Z.3 und im § 71 Abs.3 Z.3 beigefügten Klammerausdrücke – damit sollte offenbar der Inhalt des § 16 Pensionsgesetz 1965 in dieser Gesetzesstelle eingearbeitzwerden – dürften nach ho. Auffassung nicht eindeutig zum Ausdruck bringen, was damit gemeint sein soll.

Im § 72 Abs.11 zweiter Satz der niederösterreichischen Dienstpragmatik soll es richtig heißen: "...., der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v.H. des Abfindungskapitales ergeben würde." und nicht "... Betrages von 4 v.H. ....".

Für § 74 Abs.1 und Abs.4 gilt das zu § 66 Abs.1 und Abs.6 Gesagte sinngemäß (vgl. § 20 Abs.1 und Abs.5 Pensionsgesetz 1965 - statt "Leistung aus der Unfallversicherung" .... "die Hinterbliebenenrente(n)").

In der Überschrift des § 78 a hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen (richtig: "Halbwaise").

§ 78 e Abs.7 gibt den Wortlaut des § 51 Abs.4 Pensionsgesetzes 1965 nur unvollständig wieder.

Im § 78 e werden nicht nur die Bestimmungen des § 50 Pensionsgesetz 1965 sondern auch jene des § 51

Pensionsgesetzes aufgenommen. Bei dieser Sachlage erscheint es nach ho. Auffassung allenfalls erforderlich, klarzustellen, daß die Bestimmungen des § 78 b (Todesfallbeitrag) nur beim Ableben eines ehem. Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden sind, nicht aber auch beim Ableben eines Hinterbliebenen nach einem solchen Beamten (1821.18 78e) Abs. 3) ev

Zum § 100 Abs.1 der niederösterreichischen Dienstpragmatikswäre zue Bengrken, edaßnes vorteilhafter gewesen wäre, statt "am 1. Jänner 1966" wie im § 60 Pensionsgesetz 1965! im Zeitpunktsdese Inkrafttretens dieses Gesetzes" sugsetzen. 2010 1912004

Die im \$ 100 Abs.7 und Abs.8 vorgenommene Abgranzung bestimmter Beamtenkategorien erscheint nach ho. Auffassung nicht eindeutig."

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß die Neufassungen der \$\$ 75 Åbs.2 und 78 Abs.6 Schreibfehler aufweisen.

27. Jänner 1966 Für den Bundeskanzler: Loebenstein

Für die Richtigkeit der Austertigung:

Ami der R. B. Landessegierung Amalagakal
Einiautstelle
28. JAN. 1966

Beitegen:
Stempel: